



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-242/V/029/8366/2026/A-3
A. B.

Wien, 30.06.2026

Geschäftsabteilung: VGW-G

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. HALM-FORSTHUBER über den Antrag des Herrn A. B. auf Bewilligung von Verfahrenshilfe betreffend den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- u. Gesundheitsrecht, Region ..., Sozialzentrum ..., vom 02.03.2026, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), gemäß § 8a VwGGV den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Gemäß § 8a Abs. 1 und 2 VwGGV iVm § 63 ZPO wird der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG zulässig.

Begründung

Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- u. Gesundheitsrecht, Region ..., Sozialzentrum ..., vom 02.03.2026, Zl. ..., wurde der Bedarfsgemeinschaft des Antragstellers Mindestsicherung über EUR 662,58 für März 2026, EUR 1228,38 für April 2026, EUR 1255,01 für Mai 2026 und

EUR 1416.24 für Juni 2026 zuerkannt. Auf den zustehenden Mindeststandard wurde das von der Ehefrau des Antragstellers bezogene Kinderbetreuungsgeld angerechnet. Außerdem wurde der auf den Antragsteller im März 2026 entfallende Mindeststandard zur Deckung des Lebensunterhalts (ausgenommen der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes) gemäß § 15 Abs. 1 WMG um 100% gekürzt. Dh der Betrag von EUR 860,92 wurde auf EUR 215,23 gekürzt (vgl. § 1 Abs. 5 WMG-VO 2026). Hintergrund dieser Kürzung sind Vermerke des Arbeitsmarktservice aus denen sich ergibt, dass der Antragsteller der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehe.

Dagegen erhob der Antragsteller rechtzeitig Beschwerde und stellte nach Vorlage dieser an das Verwaltungsgericht Wien den gegenständlichen Verfahrenshilfeantrag.

Im Verfahrenshilfeantrag wird vorgebracht, dass nicht zugehört werde, weiterhin Geld und Verpflichtungen reduziert würden, ohne die Gründe und die Heuchelei zu berücksichtigen.

Rechtliche Beurteilung:

1. Der im Beschwerdefall anzuwendende § 8a Abs. 1 und 2 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idF BGBl. I Nr. 147/2024, lautet:

„(1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.“

(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.“

Vor dem 31.03.2026 lautete § 8a Abs. 1 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idF BGBl. I Nr. 24/2017, folgendermaßen (die Änderung zur aktuellen Rechtslage ist hervorgehoben):

„(1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.“

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1255 BlgNR 25. GP 1) zu BGBl. I Nr. 24/2017 wurde auszugsweise ausgeführt:

„Mit dem Erkenntnis VfGH 25.6.2015, G 7/2015, hat der Verfassungsgerichtshof § 40 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz es - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, als verfassungswidrig aufgehoben. (...) Die Aufhebung des § 40 VwGVG durch den Verfassungsgerichtshof soll zum Anlass genommen werden, das Institut der Verfahrenshilfe im Verfahren der Verwaltungsgerichte neu zu regeln und einen Rechtszustand herzustellen, der der diesbezüglichen Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Rechnung trägt.

Aus diesem Grund soll im 2. Hauptstück 1. Abschnitt VwGVG ein § 8a aufgenommen werden, der die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren regelt. Diese Verfahrenshilfe soll der Verfahrenshilfe im zivilgerichtlichen Verfahren entsprechen. (...)“

2. Im Sinn des § 8a Abs. 2 zweiter Satz VwGVG schließt die Bewilligung der Verfahrenshilfe im vollen Umfang die Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer ein. Verfahrenshilfe kann aber auch lediglich hinsichtlich einzelner anderer Begünstigungen, wie etwa die Befreiung von einer für die Beschwerde zu entrichtenden Pauschalgebühr oder die Beigebung eines Dolmetschers, erteilt werden (Teilverfahrenshilfe) (vgl. VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008, Rz 22).

Da gemäß § 38 WMG alle Amtshandlungen, Anbringen und Beilagen von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

befreit sind und Barauslagen nicht zu ersetzen sind, ist der Antrag auf Verfahrenshilfe insoweit abzuweisen. Dem Antragsteller können diese Kosten im Beschwerdeverfahren gegen den auf Grundlage des WMG erlassenen Bescheid nämlich nicht erwachsen.

3. Es bleibt aber noch zu prüfen, ob die Verfahrenshilfe in Hinblick auf die Beigebung eines Rechtsanwaltes zu bewilligen ist. Dabei ist zunächst das oben angeführte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.09.2019, Ro 2018/08/0008, zu § 8a VwGVG idF vor BGBl. I Nr. 147/2024 in den Blick zu nehmen, in dem auszugsweise Folgendes ausgeführt wird (vgl. aaO Rz 23ff):

„23 Zur Beurteilung, ob auf Grund des Art. 6 EMRK bzw. des Art. 47 GRC die Beigebung eines Rechtsanwaltes "geboten ist", kommt es im Sinn der dargestellten Judikatur des EGMR und des EuGH darauf an, ob dies für den "effektiven Zugang" der Partei zum Gericht unentbehrlich ist. (...) Sind diese Voraussetzungen aber erfüllt, ist maßgeblich, ob im Verfahren - insbesondere in Hinblick auf die Komplexität des Falles - Schwierigkeiten zu erwarten sind, die es der Partei verunmöglichen, ihre Interessen ohne Unterstützung eines Rechtsanwaltes wahrzunehmen. Dabei sind die persönlichen Umstände der Partei, wie ihr allgemeines Verständnis und ihre Fähigkeiten bzw. ihre Rechtskenntnisse zu berücksichtigen. Ergänzend ist in die Erwägungen auch die Bedeutung des Rechtsstreits für die Partei miteinzubeziehen.

24 (...)

25 Hinsichtlich der Frage, wann in den Verfahren der Verwaltungsgerichte auf Grund der Schwierigkeiten des Falles die Beigebung eines Verfahrenshelfers erforderlich ist, ist die Ausgestaltung des Verfahrens nach dem VwGVG zu berücksichtigen. Dazu hat bereits der Verfassungsgerichtshof in seinem Prüfungsbeschluss darauf hingewiesen, dass durch die in § 9 VwGVG normierten Anforderungen an eine Beschwerde, die nach den Gesetzesmaterialien (AB 2112 BlgNR 24. GP, 7) so gestaltet worden sind, dass sie auch "ein durchschnittlicher Bürger (...) ohne Unterstützung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter erfüllen kann", bzw. durch die im Verfahren der Verwaltungsgerichte gemäß § 17 VwGVG iVm. § 13a AVG iVm. § 17 VwGVG anzuwendende Manuduktionspflicht für nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertretene Parteien dem rechtspolitischen Anliegen eines auch für unvertretene Parteien einfach handhabbaren Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten Rechnung getragen wurde.

26 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Verfahren der Verwaltungsgerichte - anders als der Zivilprozess in allgemeinen Streitsachen - gemäß § 17 VwGVG iVm. § 37 und § 39 Abs. 2 AVG vom Grundsatz der materiellen Wahrheit (Offizialprinzip, Amtswegigkeitsprinzip) beherrscht werden. Demnach hat das Gericht, soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der im AVG enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen und den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt

festzustellen (vgl. etwa VwGH 2.5.2019, Ro 2019/08/0009, mwN). Das Verwaltungsgericht hat daher von Amts wegen unabhängig vom Parteivorbringen und von den Parteianträgen den wahren Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise zu ermitteln. Dabei hat das Verwaltungsgericht neben der Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweise auch die Pflicht, auf das Parteienvorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhalts von Bedeutung sein kann, einzugehen. Über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge darf sich das Verwaltungsgericht nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen. Das Verwaltungsgericht hat freilich die Partei eines Verfahrens, wenn sie nicht nur ganz allgemein gehaltene, sondern einigermaßen konkrete sachbezogene Behauptungen aufgestellt hat, die nicht schon von vornherein aus rechtlichen Gründen unmaßgeblich sind, vorerst zu einer Präzisierung und Konkretisierung des Vorbringens sowie zu entsprechenden Beweisanboten aufzufordern, die dem Verwaltungsgericht nach allfälligen weiteren Ermittlungen die Beurteilung des Vorbringens ermöglichen (vgl. zum Ganzen VwGH 30.1.2019, Ra 2018/03/0131, mwN).

27 Vor diesem Hintergrund - der Manuduktionspflicht, der auch für nicht rechtskundige Bürger grundsätzlich zu bewältigenden Einhaltung der Formvorschriften und des Amtswegigkeitsprinzips - sowie der durch § 8a Abs. 1 VwGVG angeordneten ausdrücklichen Beschränkung der Gewährung der Verfahrenshilfe auf Fälle, in denen dies nach Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 47 GRC geboten ist, kommt der Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer im Verfahren der Verwaltungsgerichte Ausnahmecharakter zu.“

4. Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 03.10.2024, G 3504/2023, kundgemacht mit BGBl. I Nr. 147/2024, entfiel mit Ablauf des 31.03.2026 die Wortfolge *„dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist,“* in § 8a Abs. 1 VwGVG. Es stellt sich daher die Rechtsfrage, ob die oben dargestellten vom Verwaltungsgerichtshof aufgestellten Kriterien zur Gewährung von Verfahrenshilfe auch auf die neue Rechtslage anzuwenden sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat im oben angeführten Erkenntnis vom 03.10.2024, G 3504/2023, die oben angeführte Wort- und Zeichenfolge aufgehoben, um den auf Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC beschränkten Anwendungsbereich des § 8a Abs. 1 VwGVG auf alle Administrativverfahren auszuweiten. Hinsichtlich der Kriterien, unter denen Verfahrenshilfe zu gewähren ist, nimmt der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis auf das oben angeführte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.09.2019, Ro 2018/08/0008, Bezug (vgl. dazu aaO Rz 14) und führt aus, dass aufgrund der

Ausgestaltungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrensrechts grundsätzlich ein effektiver Rechtsschutz auch ohne Gewährung von Verfahrenshilfe, insbesondere ohne Gewährung eines kostenlosen Rechtsbeistandes, gewährleistet und lediglich in Einzelfällen die Gewährung von Verfahrenshilfe zur Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erforderlich sei (vgl. aaO Rz 26f). Das Verwaltungsgericht Wien geht daher davon aus, dass die oben angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf die aktuelle Rechtslage anzuwenden ist, zumal der Verfassungsgerichtshof nur die Grundrechtsakzessorietät des § 8a Abs. 1 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idF BGBl. I Nr. 24/2017, beseitigen wollte, nicht aber das Prinzip, dass Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nur in Einzelfällen, wenn dies ausnahmsweise zur Sicherstellung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist, zu bewilligen ist. Außerdem gelten die Ausführungen der Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1255 BlgNR 25. GP 1) zu BGBl. I Nr. 24/2017 immer noch, nach denen mit der Schaffung des § 8a VwGVG ein Rechtszustand hergestellt werden sollte, der der diesbezüglichen Judikatur des EGMR Rechnung trägt und der im oben angeführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes dargestellt wird.

5. Zum selben Ergebnis gelangt man auch, wenn man aufgrund des Verweises in § 8a Abs. 2 VwGVG die Bestimmungen der ZPO heranzieht, nach deren Voraussetzungen die Bewilligung der Verfahrenshilfe zu beurteilen ist. § 64 Abs. 1 Z 3 ZPO beschränkt die Beigabe eines Rechtsanwaltes nämlich auf Konstellationen, in denen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich geboten ist oder es nach der Lage des Falles erforderlich erscheint. Diese Bestimmung ermöglicht daher auch die Übertragung der oben angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf die aktuelle Rechtslage.

6. Im vorliegenden Fall ist es nach den bisherigen Ausführungen daher wesentlich, ob tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der effektiven Rechtsverfolgung des Antragstellers entgegenstehen, die die Beigabe eines Rechtsanwaltes erfordern. Beim dem Verfahrenshilfeantrag zugrundeliegenden Beschwerdefall handelt sich um einen einfach gelagerten Fall, der letztlich von der Frage abhängt, ob sich der Antragsteller der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt (vgl. § 15 Abs. 1 WMG). Dh die Entscheidung über die Beschwerde des Antragstellers hängt von Tatsachenfragen ab, die das Verwaltungsgericht Wien von Amts wegen zu

ermitteln hat und zu denen der Antragsteller im Rahmen einer mündlichen Verhandlung gegebenenfalls unter Beiziehung eines Dolmetschers, dessen Gebühren er gemäß § 38 WMG er nicht tragen muss, Stellung nehmen kann. Angesichts dessen, dass das Verwaltungsgericht im Beschwerdefall Tatsachen aus der persönlichen Sphäre des Antragstellers zu ermitteln hat, ist nicht ersichtlich, warum der Antragsteller dazu einen Rechtsanwalt benötigen würde. Auch ist die Bedeutung des Rechtsstreites für den Antragsteller nicht besonders hoch, zumal seiner Bedarfsgemeinschaft Mindestsicherung zuerkannt wurde und letztlich nur die Kürzung von EUR 645,69 in einem Monat strittig ist.

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist daher abzuweisen.

Zulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu fehlt, ob seine zu § 8a Abs. 1 VwGVG idF vor BGBl. I Nr. 147/2024 ergangene Rechtsprechung auf die aktuelle Rechtslage übertragbar ist. Vor dem Hintergrund, dass sich nun im Gesetzeswortlaut des § 8a Abs. 1 VwGVG kein Bezug mehr auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC findet, könnte man nämlich auch annehmen, dass damit eine Übertragung der Rechtsprechung des EGMR und EuGH zu den Voraussetzungen der Gewährung von Verfahrenshilfe nach diesen beiden Bestimmungen nicht mehr möglich ist. Das hätte – wenn man § 64 Abs. 1 Z 3 ZPO, zu dessen Auslegung auch Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt, außer Acht lässt – zur Folge, dass die Gewährung von Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel wäre und nur dann nicht zu gewähren ist, wenn die Partei imstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten oder die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

B e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein ordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. HALM-FORSTHUBER
Richter